Zeitschrift: Nidwaldner Kalender Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 79 (1938)

Artikel: Der Bundesbrief von 1316 im Rathaus zu Stans

Autor: Niederberger, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1008084

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.11.2024

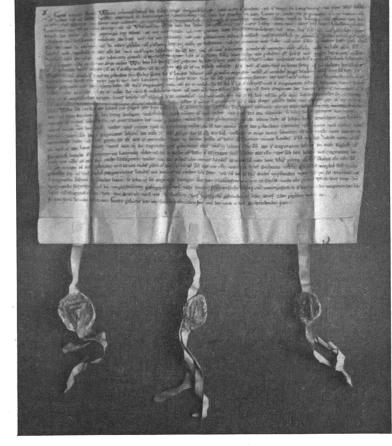
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Bundesbrief von 1316 im Rathaus zu Stans.

Von F. Niederberger, Staatsarchivar.

Uri, Schwyz und Unterwalden von 1315/16 als die älteste eidgenössische Staatsverfassung.

Er ist als erster in deutscher Sprache abgefaßt. Während Bundesbrief von 1291 lateinisch ift und vornehm= lich den Zweck verfolgte, durch Vereinbarung gegenseitiger Unterstützung, besonders in bö= fer Zeit, die Eri= stenz der Bun= desglieder zu si= chern und durch Schaffung klarer Rechtsordnung Ruhe und Ord= nung im Innern zu fördern und dadurch Hab und But besser zu schützen, geht der Bund von 1315 einen Schritt weiter und fügt Bestim: diesen mungen folgende weitere wichtige



Bundesbrief der drei Lander von 1315-16 im Rathaus zu Stans.

Zusätze an: 1. Es soll sich keines der Länder und keiner der Unsrigen weder nach außen noch innen in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben, ohne Rat und Willen der Andern.

2. Wer einem Herrn gehört, soll ihm die rechtmäßigen Dienste leisten, ausgenom= men jeder Herr, der eines der Länder mit Gewalt angreift oder ungerechte Sachen fordert. Einem solchen soll man solange keinen Dienst tun, als er mit den Län= dern nicht wieder Frieden geschlossen hat.

Ganz allgemein gilt der Bundesbrief von 3. Es soll sich kein Land ohne Wissen und Willen der übrigen Länder mit fremden Herren und Städten zu Unter-

> handlungen einlassen.

4. Wer eines der Länder verrät oder eine die= Bestim= mungen ber= lett, ist treu= los und mein= eidig · und verfällt mit Leib und Gut den Ländern. 5. Wenn Streit

Arieg oder unter den Eidaenossen oder Ländern entsteht, sol= len die übri= gen Eidgenof= sen und Län= der die beklag= ten Eidgenof= sen oder das beflagte Land zwingen, daß fie den Streit in Güte oder Recht nach schlichten las= sen und die

Vereinbarung oder das Urteil halten.

Originale dieses Bundesbriefes haben sich zwei erhalten, eines ist im Bundesarchiv in Schwyz und das andere auf dem Rathaus zu Stans zu sehen. Der Schwyzerbrief ist am 9. Dezember 1315 zu Brunnen auß= gestellt worden. In der Ridwaldnerurkunde dagegen steht: gegeben zu... 1316. Die Ortsangabe fehlt und das Datum ist nur mit der Jahrzahl 1316 angegeben. Gestützt auf diese Tatsache war man bisher der Auffassung, daß bei der Erneuerung des Dreisländerbundes am 9. Dezember 1315, wie sehr wahrscheinlich auch zu Anfang August 1291, nur ein Exemplar ausgestellt wurde und daß erst nachträglich, auf Verlangen hin, davon Abschriften für Uri und Unters

walden ausgefertigt wurden.

Herr Dr. Bruno Meyer in Zürich hat nun diese Meinung einer eingehenden Brüfung unterzogen und das Ergebnis unter dem Titel "Zum Text der Bundesbriefe von 1332 und 1315" in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 17. Fahrgang, 1937 veröffentlicht. Darin wird eingangs inbezug auf die Erhaltung der beiden Bundesbriefe von 1315/16 festgestellt, daß der= jenige zu Stans ziemlich gut erhalten ist. Dagegen kann die Schwyzerurkunde an vie= len Stellen nur schwer gelesen werden, was schon früher so gewesen sein muß, da die Schrift an sehr vielen Stellen übermalt und nachgezogen ist. Aus früherer Textunter= suchung steht bereits fest, daß diese beiden Urkunden infolge Verschiebung zweier Urtikel zwar sinngemäß gleich sind, aber nicht Wort für Wort gleich lauten. Die Ursache für diese Verschiebung aber wurde bisher nicht gefunden. Dr. B. Meher ist nun mit der Erforschung und Erklärung dieser Frage über das bisherige Ergebnis hinausgekommen.

Vom textkritischen Standpunkt aus ergibt sich, daß der Text der Urkunde in Stans von 1316 besser formuliert ist und in seinem Stil einen weit besseren Eindruck macht als derjenige der Urkunde von 1315 in Schwyz, wo beim genauen Betrachten auch bemerkt wird, daß beim Art. 4 zudem das Wort "soll" fehlt. Die endgültige Lösung der Frage der Textverschiebung ergibt sich aber aus der Feststellung, daß der Schreiber des Textes von 1315 bei einer zweimaligen gleichen Satzform im Text von 1316 beim ersten Vorkommen irrtümlich auf die zweite in der untern Linie befindliche Stelle hinunter geraten und dort fortgefahren ist, bis er seinen Irrtum bemerkte und dann in einem halben Gemisch der beiden Artikel mit teilweiser freier Neufassung den Art. 4 zu Ende führte und Art. 5 hinzusette, was nun auch das fehlende Wort "foll" in Art. 4 erklärt. Damit steht einwandfrei fest, daß der Text des Schwyzerbriefes von 1315 von einem Text, der dem Nidwaldnerbrief von

1316 entspricht, abhängig ist.

Es bleiben nun noch die Fragen abzu= flären, ob eine der Urkunden von 1316 selbst dem Briefe von 1315 zu Grunde lag, wa= rum der Brief von Schwyz auf 1315 und warum die Urkunden von Uri und Unterwalden auf 1316 datiert find, warum in der Urkunde von Schwyz Brunnen steht, warum in derjenigen von Uri Uri stand und warum in der von Unterwalden ein leerer Raum ist. Nachdem man weiß, daß der Text von 1316 älter ist als 1315, deutet dies darauf= hin, daß der Nidwaldnerbrief entstand, be= vor man den Ort des Bundesschlusses wußte und daher für die Ortsbezeichnung einen leeren Raum ließ. Auch diese leere Stelle spricht deshalb dafür, daß das Nidwaldner Bergament der Ausfertigung 1315 für Schwhz als Grundlage gedient hat. Daß nun die zeitliche Reihenfolge nicht mit der in den Urkunden genannten Datierung über= einstimmt, erklärt sich damit, daß man den Bund ursprünglich zu Anfang des Jahres 1316 an einem noch nicht bestimmten Ort schließen wollte, ihn dann aber in den letten Tagen des Jahres 1315 (9. Dezember 1315) zu Brunnen schloß. Ende 1315 trat der Kampf gegen das Haus Habsburg und um die eigene Freiheit in einen entscheidenden Zustand, der am 15. November 1315 in der Schlacht am Morgarten eine erste Erledigung fand. In dieser Kampfzeit zeigte es sich, daß der Bund von 1291 ungenügend war. Es fehlten ihm Bestimmungen über Landes= verrat, über Verbot der Sonderbündnifse, Sonderverträge und Sonderverhandlungen von einzelnen oder ganzen Ländern, ein Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen etc. Speziell das Verbot, sich einem Herrn zu unterwerfen ohne der andern Rat, deutet darauf hin, daß innerhalb der Waldstätte einzelne Leute und vielleicht sogar ein gan= zes Land, wohl zum Teil aus Furcht, geneigt gewesen waren, mit den Habsburgern zu verhandeln. Die Notwendigkeit, einen neuen ergänzten Bund abzuschließen, war also vorhanden und eine entwurfartige Rein= schrift wurde angefertigt. In diesem Ent= wurf, der zur Beratung mitgenommen

wurde, fehlte noch die Ortsangabe und die Zeit war nur durch das Jahr 1316 außgedrückt. Doch Schwyz, das noch unmittelbar unter dem Eindruck von Morgarten
stand, wollte sofort sicher sein und verlangte
den Abschluß zu Brunnen am 9. Dezember
1315. Dazu war aber nötig, daß der Entwurf nochmals abgeschrieben wurde, weil er
ja bereits auf 1316 datiert war. Diese Wbschrift wurde am 9. Dezember 1315 zur
rechtskräftigen Urkunde erhoben. Der Entwurf wurde zurückgenommen und im Jahre
1316 ebenfalls zur Urkunde gemacht, in dem

er besiegelt wurde. Daß man dabei vergaß, die Lücke der sehlenden Ortsangabe zu schließen, ermöglicht heute, den Entwurf als solchen zu erkennen. Der Entwurf selber stammt vermutlich aus Uri, und es ist anzunehmen, daß Uri 1316 den Entwurfstext für seine Urkunde abschreiben und in die Lücke Uri setzen ließ und dann den Entwurf selber dem ranghintersten Ort Nidwalden überließ, sodaß heute Nidwalden die Ehre hat, das Ur-Original der ersten und ältesten eigentlichen eidgenössischen Bundessurfassung in seinem Archiv zu hüten.



Bannalp-Kraftwerkbau. Einbringen des Lehmkerns unter der Schüttungsbrücke. Arbeiter stampfen den Lehm in Schichten von 20 cm.

Die Erdrutsche in Dallenwil.

Das Jahr 1936 brachte der Gemeinde Dallenwil viel Unglück. Ende Juli ging im Gebiet der Riedhoftatt eine Rüfe nieder, welche nach und nach immer größeren Umstang annahm und die unterhalb liegenden Heimwesen bedrohte. Es erfolgten einige Nachrutschungen des obliegenden Bergshanges vom Krättlig und Dachsensteins Hornwald. Diese Rutsche kamen den ganzen Spätsommer hindurch nie zum Stillstand. Im Herbst, so gegen Mitte Oktober, lösten sich gewaltige neue Massen Erde und Schutt und wurden von den vielen niederströmens den Wassern dem Tal zu geschwemmt.

dicker "Plurp" wälzte sich das Geschiebe über die Matten und bedeckte wertvolles Kultursland, ja bedrohte Haus und Stall. Aber auch diese gewaltigen Bewegungen brachten keinen Stillstand. Erst die Winterkälte gebot den Rutschungen halt. Das Kartenbild zeigt das Kutschungsgebiet und die bedrohten und verheerten Heimwesen vom Dachsensteins Hornwald bis hinunter zum Aawasser.

Noch während alles in Bewegung war, wurde mit den kantonalen Arbeiten zur Bershütung späterer Nachrutschungen begonnen. Diese mußten sich aber vorerst darauf beschränken, das Wasser abzuleiten. Auch im